

Merkblatt „Wie schreibe ich mein Testament?“

(nach einer Vorlage von Verena Schärz, Biel / ergänzt von Lucien Brühlmann, Merishausen)

Ist ein Testament nötig? Wer seine Erbfolge der gesetzlichen Regelung überlassen will, hat in dieser Hinsicht überhaupt nichts vorzukehren. Wenn man zum Beispiel Kinder und einen Ehepartner hat und kein Testament errichtet, wird der überlebende Ehepartner die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte des Nachlasses erhalten. Wenn nur Kinder vorhanden sind, erhalten diese den ganzen Nachlass.

Manchmal besteht der Wunsch, für den Todesfall Bestimmungen zu treffen, sei es, dass man bestimmten Personen besonders verbunden war, sei es, um gewisse Streitigkeiten zu vermeiden oder um bestimmte Personen von der Erbberechtigung auszuschliessen. Wer einem Erben mehr oder weniger zukommen lassen will, als dieser nach Gesetz erhalten würde, muss eine letztwillige Verfügung treffen. Dies kann in der Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages geschehen.

Bei den Testamenten unterscheiden wir zwischen einem eigenhändigen und einem öffentlichen, d.h. einem durch einen vom Gesetz bezeichneten Urkundsbeamten (Notar) errichteten Testament. Die Errichtung eines Erbvertrages geschieht ebenfalls durch den zuständigen Urkundsbeamten.

Bei einfachen Vermögensverhältnissen und klaren Erbverhältnissen ist es nicht zwingend nötig, einen Urkundsbeamten mit der Errichtung eines Testamentes zu beauftragen. Wenn grössere Vermögenswerte und Liegenschaften vorhanden sind und die Erbfolge unklar ist, ist es vorteilhafter, einen Urkundsbeamten mit der Errichtung eines öffentlichen Testamentes oder eines Erbvertrages zu beauftragen. Die Urkundsbeamten sind auch bereit, Entwürfe zu erstellen, die anschliessend von den Testatoren handschriftlich niedergeschrieben werden können. Die Entscheidung, wie der Nachlass geregelt werden soll, muss selbständig getroffen werden.

1. Eigenhändiges Testament

1.1. Nötige Angaben

Gemäss Art. 505 ZGB ist die eigenhändige letztwillige Verfügung vom Erblasser beziehungsweise der Erblasserin von Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen, d.h.:

- **von Anfang bis zu Ende von Hand geschrieben**

Dies bedeutet, dass Sie Ihr Testament **persönlich** von Hand schreiben müssen, NIEMALS MIT DER SCHREIBMASCHINE ODER DEM COMPUTER, auch wenn Sie nicht gerne von Hand schreiben. Ansonsten ist Ihr "Testament" anfechtbar. Ihr Testament darf auch nicht von einer anderen Person geschrieben und von Ihnen unterzeichnet werden.

- **datiert**

Ihr Testament muss unbedingt ein Datum beinhalten, d.h. DEN TAG, DEN MONAT UND DAS JAHR, an dem das Testament verfasst wird (Beispiel: den 16. Juli 2013).

- **unterschrieben**

Ihr Testament muss mit Ihrer normalen Unterschrift versehen werden.

1.2. Weitere empfohlene Angaben

Die unbedingt nötigen Angaben (vgl. oben 1.1.) müssen in Ihrem Testament vorkommen, ansonsten das Dokument wegen Ungültigkeit angefochten werden könnte. Die weiteren Angaben, die hier empfohlen werden, haben bei ihrem Fehlen keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Testaments:

- **der Titel**

Es kann von Nutzen sein, Ihr Testament mit dem Titel "Testament" oder „letztwillige Verfügung“ zu betiteln, insbesondere wenn Sie es nicht bei der Wohngemeinde hinterlegen.

- **Personalien**

Um jede Verwechslung zu vermeiden wird vorgeschlagen, am Anfang des Testaments seine genauen Personalien aufzuzählen (z.B.: *"Ich, der Unterzeichnete, Hans Peter Müller, geb. 5. August 1935, wohnhaft Hauptstrasse 65, 9999 Musterdorf, verfüge letztwillig wie folgt: "...).*

2. Öffentliches Testament

Eine öffentliche letztwillige Verfügung wird vom Notar bzw. vom zuständigen Urkundsbeamten aufgesetzt. Dieser berät Sie in allen erb- und erbschaftssteuerrechtlichen Fragen und verfasst den Text aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben und Wünsche. Bei der Unterzeichnung und Beurkundung ist die Anwesenheit von zwei Zeugen nötig. Diese werden in der Regel nicht über den Inhalt Ihres Testaments informiert. Die Errichtung eines solchen Testaments ist teurer als diejenige eines handschriftlichen. Jedoch ist es die einzige Lösung, falls jemand nicht mehr in der Lage ist, selber zu schreiben (Behinderung, Lähmung, usw.) bzw. sein Testament selber verfassen kann.

3. Inhalt des Testaments

3.1. Die Verfügungsfreiheit

Im Testament kann über die Zuteilung des Vermögens verfügt werden. Über einen bestimmten Teil des Nachlasses kann jeder Erblasser frei verfügen. Man nennt dies die verfügbare Quote. Die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben dürfen dabei nicht verletzt werden. Geschützte Pflichtteile haben: der Ehepartner, die eigenen Kinder und deren Nachkommen, sowie die Eltern. Im Ausmass der verfügbaren Quote können neben pflichtteilsgeschützten Erben andere Erben eingesetzt werden. Sind überhaupt keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, kann der gesamte Nachlass frei verteilt bzw. eingesetzten Erben zugewiesen werden. Dies trifft zu bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Personen, die kinderlos sind und deren Eltern verstorben sind.

Der Urkundsbeamte berät Sie gerne und erklärt Ihnen die Höhe der verschiedenen Pflichtteile bzw. verfügbaren Quoten.

3.2. **Erbeneinsetzung**

Wer keine pflichtteilsgeschützten Erben (Nachkommen, Ehegatte, Eltern) hat und seinen Nachlass nicht der Verwandtschaft, d.h. den gesetzlichen Erben hinterlassen will, kann auch andere Personen und/oder Institutionen (Bsp. Freund/in, Lebenspartner/in, Tierheim, Verein oder Gemeinde) begünstigen. Die Organisation oder der Verein müssen namentlich, vorzugsweise mit Adresse, erwähnt werden (z.B.: *„Als Alleinerben meines Nachlasses setze ich den Schützenverein Musterdorf, Dorfstrasse 27, 9999 Musterdorf, ein.“*).

3.3. **Legate (Vermächtnisse) und Erteilungsvorschriften**

Oftmals möchten Testatoren einzelne Gegenstände wie Möbel, Schmuck, Bilder, Teppiche, Geschirr, Antiquitäten, etc. oder einen bestimmten Barbetrag einer bestimmten Person zuhalten. Dies kann testamentarisch festgehalten werden. Es sind entweder Erteilungsvorschriften oder Legate (Vermächtnisse). Legate oder Vermächtnisse können zum Beispiel ausgerichtet werden an: Grosskinder, Nichten und Neffen, Patenkinder, Freunde, Bekannte, Institutionen, etc. Es handelt sich dabei immer um genau bestimmbare Gegenstände oder Beträge (z.B.: *„Meinem Patenkind Helen Muster vermache ich ein Vermächtnis von Fr. 5'000.00.“*)

3.4. **Willensvollstrecker**

In einem Testament kann auch ein Willensvollstrecker ernannt werden. Dies bedeutet, dass die auf diese Weise bezeichnete Person (oft eine Vertrauensperson oder ein Vermögensverwalter), für die Ausführung der im Testament ausgedrückten Wünsche des Erblassers besorgt sein muss. Er hat die Rechnungen zu bezahlen, Legate auszuhändigen und das Nachlassvermögen zwischen den Erben zu verteilen. Diese Einrichtung ist im Falle der Uneinigkeit zwischen den Erben oder wenn die Erben nicht am Ort der Sache sind, nützlich.

3

4. **Was soll nicht im Testament geregelt werden?**

Die Wünsche betreffend Beerdigung, ob Erdbestattung, Kremation oder Bestattung im Gemeinschaftsgrab, soll nicht im Testament geregelt werden. Die Eröffnung des Testamentes durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht findet in aller Regel nach der Beerdigung statt. Den gemachten Bestattungswünschen kann somit nicht entsprochen werden.

Die vom Testator oder der Testatorin gewünschte Bestattungsform ist auf einem separaten Briefbogen zu vermerken. Dieses Schriftstück ist am besten einem nahen Verwandten oder Bekannten oder der Betreuungsperson zu übergeben. Sie kann auch bei der Einwohnerkontrolle oder dem Bestattungsamt des Wohnsitzes deponiert werden. Diese Erklärung gibt Aufschluss, wie die Beerdigung abgewickelt werden soll.

5. **Abänderung einer letztwilligen Verfügung**

Ein Testament, sei es eigenhändig oder öffentlich, kann jederzeit abgeändert werden. In diesem Fall ist es ratsam, das alte Testament zu vernichten und ein neues zu verfassen oder aber das neue als Nachtrag (Ergänzung) zum bestehenden Testament zu bezeichnen. Bestehende Testamente müssen immer in der gleichen Form verfasst werden, wie das bestehende (eigenhändig oder öffentlich). Solange das alte Testament bestehen bleibt, ist es formell gültig und wird von der Erbschaftsbehörde nach dem Tod eröffnet.

Wer nachträglich an einem einmal handschriftlich abgefassten Testament etwas ändern oder ergänzen möchte, muss einen Testamentsnachtrag erstellen. Dieses Zusatztestament muss ebenfalls das Datum sowie die Unterschrift des Testators erhalten. Am Testament sollte nicht einfach herumgeflickt werden, z.B. Zeilen streichen und Neues darüberschreiben etc.

Wird ein Testament ganz neu abgefasst mit anderen Erbquoten und anderen begünstigten Personen, muss in der neuen Fassung der Satz enthalten sein: "*Ersetzt alle meine früheren letztwilligen Verfügungen*", oder "*ersetzt mein Testament vom ...*".

Wenn eine begünstigte Person vorverstirbt, oder ein Vermögenswert, welcher in einem Testament erwähnt ist, aufgehoben wird (z.B. Sparkonto), kann dies ebenfalls in einem Nachtrag erwähnt werden. Diese Fälle können auch bereits im Testament berücksichtigt werden (z.B.: „*Bei deren vorversterben, deren Nachkommen*“).

6. Was geschieht mit einer ungültigen letztwilligen Verfügung?

Ein Testament, das die gesetzlichen Formvorschriften verletzt oder von einer urteilsunfähigen oder minderjährigen Person verfasst worden ist, oder die materiellen Erbrechtsregeln verletzt, kann durch die gesetzlichen Erben oder durch aus früherer Verfügung Bedachte angefochten werden. Die Einsprachefrist gegen die Erstellung einer Erbenbescheinigung beträgt 30 Tage nach Erhalt der beglaubigten Testamentskopie (Art. 559 ZGB). Innert Jahresfrist ist beim zuständigen Gericht eine Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklage einzureichen. Ein eingesetzter Erbe kann die Erbschaft auch ablehnen. Gesetzliche und eingesetzte Erben können die Erbschaft auch ausschlagen, wenn der Nachlass überschuldet ist. Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate ab Kenntnis des Todes bzw. des Erbfalles.

4

7. Aufbewahrung des Testamentes:

Das eigenhändige wie das öffentliche Testament können in einem Banksafe, zu Hause oder bei Dritten aufbewahrt werden. Wenn ein Willensvollstrecker bezeichnet worden ist, kann ihm das Schriftstück in Verwahrung gegeben werden. In einzelnen Kantonen kann das Testament auch dem zuständigen Notar oder der Nachlassbehörde am Wohnort ins Depot übergeben werden.

Durch die Aufbewahrung des Testamentes an einem offiziellen Ort werden verschiedene unangenehme Situationen, die eintreffen könnten, wie Verlust, übersehen oder Unterschlagung des Testamentes, vermieden.